

**Besondere Einkaufsbedingungen für Werkleistungen der
Manfred Reiner Röhren- und Stahlhandel GmbH
Fassung 04/2022**

Ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten bei einem Werkvertrag die nachfolgenden Regelungen. Im Hinblick auf die Allgemeinen Einkaufsbedingungen tritt an die Stelle des Begriffs „Verkäufer“ der Begriff des „Werkunternehmers“. Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und diese Bedingungen gelten vorrangig die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und so dann nachrangig diese Besonderen Einkaufsbedingungen.

§ 1 Leistung des Werkunternehmers

- (1) Der Werkunternehmer schuldet den Erfolg der konkret beauftragten Leistung.
- (2) Der Werkunternehmer erbringt die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Regie und Verantwortung. Nur der Werkunternehmer ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt.

§ 2 Mitwirkungspflichten

- (1) Wir erbringen rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, soweit diese vertraglich vereinbart sind.
- (2) Grundsätzlich hat der Werkunternehmer die Leistung unter Verwendung eigener Arbeitsmittel zu erbringen. Ist dies im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die zu erbringende Leistung nicht möglich, können wir dem Werkunternehmer die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, soweit diese für den Werkunternehmer am Markt nicht beschaffbar sind und uns die Zurverfügungstellung möglich und zulässig ist.
- (3) Wir stellen dem Werkunternehmer angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern vorhanden – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Können Informationen nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offen dargelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar.
- (4) Unzureichende Mitwirkungen auf unserer Seite hat der Werkunternehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Sonst kommen wir mit diesen nicht in Verzug und der Werkunternehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen.

§ 3 Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

Wir können jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Werkunternehmer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Der Werkunternehmer wird uns für diese zusätzlichen und weitergehenden Leistungen ein neues schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Die Mehrleistung darf erst nach Abschluss eines separaten Einzelvertrages über diese Leistungen erbracht werden. Leistungen des Werkunternehmers, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt keine Einigung, können wir den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vergütung von Leistungen erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung.
- (2) Der Werkunternehmer ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden; es sei denn, dass diese in der Bestellung oder dem Abschluss ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.
- (3) Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Werkunternehmer diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Werkunternehmers. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

§ 5 Abnahme und Gefahrtragung

- (1) Der Werkunternehmer kann die Abnahme der vollständigen Leistung erst verlangen, wenn die Leistung abnahmefähig und abnahmereif ist. Abnahmereife liegt vor, wenn die vertraglich geschuldete

Werkleistung vollständig und mangelfrei erbracht wurde. Der Werkunternehmer wird nach Fertigstellung und unter Beachtung der in der Leistungsbeschreibung genannten Termine den Auftraggeber zur Abnahme der Leistung auffordern.

- (2) Die Abnahme der Leistung des Werkunternehmers erfolgt förmlich. Wir können die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt, der nicht unwesentlich ist. Eine erneute Abnahme kann der Werkunternehmer erst dann verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.
- (3) Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- (4) Der Werkunternehmer trägt die Gefahr für seine vertragliche Leistung bis zur förmlichen Abnahme der Leistung. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung des Werkunternehmers durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, vom Werkunternehmer nicht zu vertretende Umstände vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, so entfällt der Anspruch auf die vertragliche Vergütung.
- (5) Eine fiktive Abnahme i.S.v. § 640 Abs. 2 BGB setzt voraus, dass der Werkunternehmer uns die Fristsetzung zur Abnahme schriftlich oder in Textform übermittelt hat und uns zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die vereinbarte Laufzeit oder der Zeitpunkt der spätesten Leistungserbringung ergibt sich aus dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung.
- (2) Während der Durchführung der Werkleistungen können wir den Vertrag gem. § 648 BGB kündigen. Bei einer Kündigung nach § 648 BGB wird dem Werkunternehmer der bereits geleistete notwendige Aufwand zuzüglich der Nachlaufkosten, nicht aber mehr als die vereinbarte Vergütung erstattet. Ein Anspruch auf die volle Vergütung besteht nicht. Hat der Werkunternehmer die Kündigung zu vertreten, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung nicht zu.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Werkunternehmers erkennbar gefährdet wird.

§ 7 Subunternehmer

- (1) Der Werkunternehmer ist nur mit unserer vorherigen schriftlicher Zustimmung berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.
- (2) Unsere Zustimmung zur Untervergabe an einen Subunternehmer kann bedingt erfolgen und ist widerruflich.
- (3) Der Werkunternehmer sichert zu, dafür einzustehen, dass jeder seiner Subunternehmer und weiteren Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeiter erfüllt.
- (4) Der Werkunternehmer haftet uns gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- (5) Verstößt der Werkunternehmer gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen in Abs. (1) – (4), haftet der Werkunternehmer uns gegenüber für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Regelungen einen wichtigen Grund darstellt, der uns zur fristlosen Kündigung des mit dem Werkunternehmer bestehenden Vertrages berechtigt.